Bekanntmachung

der Ortsgemeinde Bassenheim

13. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Im Sässel“ hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Bassenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.02.2020 die Änderung des Bebauungsplanes „Im Sässel“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen, welche am 19.02.2026 ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Nach erfolgter Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB, kann nun die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Regelungsinhalt der Planänderung:
Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die öffentliche Grünfläche am östlichen Plangebietsrand sowie die öffentliche Grünfläche auf dem Grundstück, Flur 16, Flurstück-Nr. 314, in eine „private Grundfläche“ umgewandelt werden.

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:
Der Geltungsbereich der Planänderung betrifft ausschließlich die bisher als öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen am östlichen Rand des Bebauungsplangebietes „Im Sässel“ sowie das Grundstück in der Gemarkung Bassenheim, Flur 16, Flurstück-Nr. 314 (ca. 129 m^2), welches sich im „Wolkener Weg“ befindet. Der Geltungsbereich der Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet (unmaßstäblicher Abdruck).

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Das Planänderungsgebiet befindet sich am östlichen Rand des Bebauungsplanes „Im Sässel“ und schließt an ein Waldgebiet (Am Sässelpfad) sowie landwirtschaftliche Nutzflächen an. Im Süden befindet sich die Wohnbebauung der „Waldstraße". Im Norden grenzt das Planänderungsgebiet an den Bebauungsplan „Auf’m Rausch“ unmittelbar an.

Veröffentlichung der Planunterlagen:
Die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Planurkunde mit Textlichen Festsetzungen und Begründung; Stand: November 2026) werden gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

von Montag, den 23.11.2026,
bis einschließlich Donnerstag, den 24.12.2026

im Internet unter www.verbandsgemeindeweissenthurm.de (Bürgerservice/Rathaus ▶ Bauverwaltung ▶ Bebauungspläne ▶ Bebauungspläne im Verfahren ▶ Bassenheim) veröffentlicht.

Darüber hinaus werden die Planunterlagen in dieser Zeit durch eine öffentliche Auslegung bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm**, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 314/315) von

montags – freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).
Zur Information der Bürger/innen liegt während der gleichen Zeit eine Ausfertigung der Planunterlagen im Rathaus der Ortsgemeinde Bassenheim, Walport-Platz 9, 56220 Bassenheim nachrichtlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die durch die frühzeitige Beteiligung bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB). Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt, ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird nicht erstellt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/ Schutzgut	**Quelle**
Immissionsschutz (Verkehrslärmimmissionen)	**Stellungnahmen** - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, vom 20.03.2026, keine Bedenken
Altlasten, Boden, Baugrund, Bergbau, Radon	**Planunterlagen** WeSt-Stadtplaner GmbH **Stellungnahmen** - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, vom 20.03.2026, keine Bedenken - Landesamt für Geologie und Bergbau vom 20.02.2026, mit Aussagen zu Bergbau/Altbergbau, Boden und Baugrund (allgemein und mineralische Rohstoffe) und zum Geologiedatengesetz
Wasserwirtschaft	**Stellungnahmen** - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, vom 20.03.2026, keine Bedenken - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, vom 11.03.2026, keine Bedenken - Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kommunale Betriebe, vom 06.03.2026, keine Bedenken
Naturschutz/ Artenschutz	**Planunterlagen** WeSt-Stadtplaner GmbH **Stellungnahmen** - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, vom 20.03.2026, keine Bedenken - Forstamt Koblenz, vom 23.02.2026, Charakter der Grünfläche - Landwirtschaftskammer, vom 12.03.2026, keine Bedenken

Archäologie/ Bodendenkmäler	**Planunterlagen** WeSt-Stadtplaner GmbH **Stellungnahmen** - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie vom 02.03.2026, mit Auflagen und Hinweis auf ggf. nicht bekannte Kleindenkmäler - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, vom 12.03.2026, ohne Bedenken
Klimaschutz	**Stellungnahmen** - Deutscher Wetterdienst, vom 04.03.2026, keine Bedenken

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

a) Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungsnahmen elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen jedoch auch schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm abgegeben werden.

   Datenschutz:
   Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls veröffentlicht ist.

b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt/Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

c) Die vorliegende Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass diese Änderung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Bassenheim, 19.11.2026

Ortsgemeinde Bassenheim
Natalja Kronenberg

Ortsbürgermeisterin